



Satzung der NCL-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „**NCL-Stiftung**“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dabei ist unmittelbarer Zweck der Stiftung die Erforschung der Stoffwechselkrankheit Neuronale Ceroid Lipofuszinose (nachfolgend „**NCL**“ bzw. umgangssprachlich auch „**Kinderdemenz**“ genannt), primär in ihrer juvenilen Form, in Ausnahmefällen, die einen wissenschaftlichen Zusammenhang zur juvenilen Form haben, auch in anderen NCL-Unterformen oder in Bezug auf andere seltene Krankheiten, zu unterstützen und die Entwicklung von Therapien zur Behandlung von NCL zu fördern. Unter seltenen Krankheiten sind dabei Leiden im Sinne von Artikel 3 (1) a) der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden zu verstehen. Zweck der Stiftung ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die Stiftung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Erforschung der oben genannten Krankheiten fördert, und dazu
 - a) eigene Forschungsaufträge erteilt oder (mit geeigneten Partnern) Forschungsk Kooperationen eingeht;
 - b) Fördermittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Forschungszwecken vergibt;
 - c) den Wissensaustausch zwischen Betroffenen, Forschern, Ärzten und der Öffentlichkeit fördert; und
 - d) ein eigenes Forschungsinstitut gründet und unterhält.

§ 3 Stiftungsvermögen

- 3.1 Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

- 3.2 Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind und ausschließlich den Zwecken des § 2 dienen sollen. Die übrigen Zuwendungen (Spenden) sind ausschließlich unmittelbar und zeitnah für die Zwecke des § 2 zu verwenden.
- 3.3 Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Soweit das Stiftungsvermögen in Geld besteht, ist es in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten und dem Werterhalt dienlich sind.
- 3.4 Das Stiftungsvermögen darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertige Vermögensgegenstände erworben werden. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Stiftungsvermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach § 3.2 Satz 2 das Stiftungsvermögen erhöhen.
- 3.5 Die Stiftung kann ihre Erträge im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen. Ein Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- 3.6 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.7 Die Stiftung hat innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen, der von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband zu prüfen ist, wobei die Prüfung sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken muss.

§ 4

Organe der Stiftung

- 4.1 Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat (Aufsichtsorgan); und
 - b) der Vorstand (Leitungsorgan).

Stiftungsrat und Vorstand werden in ihrer Tätigkeit von den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats sowie – sofern eingerichtet – des Kuratoriums nach Maßgabe dieser Satzung unterstützt und beraten.

- 4.2 Die Mitglieder des Stiftungsrats und des wissenschaftlichen Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- 4.3 Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Festlegung der Höhe, Zusammensetzung und sonstiger Modalitäten dieser Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Die ehrenamtliche Ausübung der Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich



möglich; die Entscheidung darüber sowie die Festlegung der jeweiligen Modalitäten obliegen dem Stiftungsrat.

- 4.4 Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen, die über die Erstattung der Auslagen hinausgehen, werden grundsätzlich nicht gezahlt. Die Erstattung von Auslagen erfolgt unter Berücksichtigung der steuerlichen Höchstsätze. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn hierzu ein entsprechender Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrats, des wissenschaftlichen Beirats oder eines ehrenamtlich tätigen Vorstands vorliegt, der im Einzelfall vom Stiftungsrat zu genehmigen ist. Eine Genehmigung kann nur erfolgen, soweit das Vermögen der Stiftung dies erlaubt, dies dem Angemessenheitsgrundsatz entspricht und die Zahlung auf Grundlage einer Richtlinie erfolgt, die der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt vorab verabschiedet hat.
- 4.5 Ehrenamtlich tätige Organmitglieder und die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Der Stiftungsrat

5.1 Zusammensetzung, Amtszeit, Anforderungen an Stiftungsratsmitglieder

- 5.1.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Mitglied des Stiftungsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit.
- 5.1.2 Die Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrats beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich. Ein Rücktritt vor Ende der Amtszeit soll mit einer Fristigkeit von 6 Monaten zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Stiftungsratsvorsitzenden erfolgen. Aus besonderem Grund und mit Zustimmung des Stiftungsrats kann ein Rücktritt auch mit kürzerer Fristigkeit erfolgen.
- 5.1.3 Für Mitglieder des Stiftungsrats sind bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

a) Allgemeine fachliche Anforderungen

Jedes Mitglied des Stiftungsrats muss in der Lage sein, mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen der Stiftung in allen wesentlichen Aspekten zu beurteilen.

b) Persönliche Anforderungen

Alle Mitglieder des Stiftungsrats müssen in der Lage sein, ihre Aufgabe auf Basis von Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit wahrzunehmen und das Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu wahren. Eine persönliche Verbundenheit, Abhängigkeit oder Interessenkollision eines Stiftungsratsmitglieds mit Mitgliedern des Vorstands ist offen zu legen.



Fällt eine dieser persönlichen Voraussetzungen vollständig oder in Teilen weg, kann dies einen wichtigen Grund zur Abberufung darstellen. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; soweit der Vorsitzende selbst betroffen ist, wird die Rechtsaufsicht gemäß § 13 beteiligt.

c) Anforderungen an Qualifikationen des Stiftungsrats:

- (1) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats soll über kaufmännischen Sachverstand auf dem Gebiete der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats soll über juristischen oder steuerrechtlichen Sachverstand verfügen.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats soll über naturwissenschaftlichen oder medizinischen Sachverstand verfügen.

In Übergangssituationen, wie z.B. bei Amtsniederlegungen oder Neubesetzungen, kann vorübergehend auf diese Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder des Stiftungsrats verzichtet werden. Dieser Zustand sollte einen Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigen.

5.1.4 Bei einem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit gemäß § 5.1.2 werden neue Mitglieder des Stiftungsrats durch die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrats benannt. Die Ersatzmitglieder werden für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Stiftungsratsmitgliedes benannt. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

5.1.5 Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit gemäß § 5.1.2 benennen die Mitglieder des Stiftungsrats die neuen Mitglieder des Stiftungsrats für die nächste Amtszeit. Eigenbenennungen sind möglich.

5.1.6 Veränderungen innerhalb des Stiftungsrats werden der Rechtsaufsicht gegenüber innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung angezeigt. Das Protokoll über die Benennung sowie die Annahmeerklärung der Benannten werden beigelegt.

5.1.7 Willenserklärungen des Stiftungsrats gibt der Vorsitzende des Stiftungsrats und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter ab.

5.1 Aufgaben und Rechte des Stiftungsrats

5.2.1 Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, daß der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt.

5.2.2 Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) die Zustimmung zu Satzungsänderungen,
- e) die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung,

- f) die Auswahl des Abschlussprüfers sowie die Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfer, und
- g) die einstimmige Beschlussfassung über den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den wissenschaftlichen Beirat sowie über Änderungen einer solchen Geschäftsordnung.

Weitere Rechte des Stiftungsrats nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- 5.2.3 Der Stiftungsrat kann jederzeit Einsicht nehmen in sämtliche Unterlagen und Vermögensgegenstände der Stiftung oder sachverständige Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.
- 5.2.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand (§ 112 AktG). Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand, entlastet ihn auf Jahresbasis, entscheidet über die Vorstandsvergütung und beruft den Vorstand wieder ab. Über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließt der Stiftungsrat mit der einfachen Stimmenmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden.
- 5.2.5 Der Stiftungsrat hat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung (inkl. aller Gehaltsbestandteile) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds, der üblichen Vergütung sowie zur Vermögens- und Ertragslage der Stiftung stehen.
- 5.2.6 Der Stiftungsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Diese kann insbesondere Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand, zu Formen und Fristen für die Ladung des Stiftungsrats, zur Form der Beschlussfassung des Stiftungsrats sowie zur Protokollführung vorsehen.

5.3 Beschlussfassungen des Stiftungsrats

- 5.3.1 Der Stiftungsrat entscheidet grundsätzlich durch Beschlussfassung. Näheres zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrats. In jedem Geschäftsjahr tritt der Stiftungsrat mindestens dreimal zusammen. Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands oder des Stiftungsrats ist eine Sitzung des Stiftungsrats durch den Stiftungsratsvorsitzenden einzuberufen.
- 5.3.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Nehmen Mitglieder des Vorstands an Sitzungen des Stiftungsrats teil, haben diese kein Stimmrecht.

§ 6 Der Vorstand

6.1 Zusammensetzung, Amtszeit, Anforderungen an Vorstandsmitglieder

- 6.1.1 Der Stiftungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die jeweilige Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, die

Lh

mindestens drei und maximal fünf Jahre beträgt. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und maximal drei natürlichen und unbeschränkt geschäftsfähigen Personen. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

- 6.1.2 Jedes Vorstandsmitglied muss persönlich in der Lage sein, seine Aufgaben auf Basis von Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit wahrzunehmen. Das Vorstandsmitglied hat das Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu wahren. Der teilweise oder vollumfängliche Wegfall dieser persönlichen Voraussetzungen stellt einen wichtigen Grund für eine sofortige Abberufung durch den Stiftungsrat dar.
- 6.1.3 Jedes Vorstandsmitglied hat über die fachlichen Voraussetzungen zu verfügen, bei seinen Geschäftsentscheidungen die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit wahren zu können.
- 6.1.4 Besteht der Vorstand aus 2 oder 3 Personen, benennt der Stiftungsrat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 6.1.5 Der Vorstand kann durch den Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit, so führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zur Bestellung eines Nachfolgers allein weiter. Ist kein Vorstandsmitglied bestellt, werden die Aufgaben des Vorstands bis zur Bestellung eines neuen Vorstands vom Stiftungsrat wahrgenommen.
- 6.1.6 Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Rechtsaufsicht gegenüber innerhalb von 6 Wochen nach Beschlussfassung des Stiftungsrats angezeigt. Das Protokoll über die Benennung sowie die Annahmeerklärung des bestellten Vorstandsmitglieds werden beigelegt.

6.2 Aufgaben des Vorstands

- 6.2.1 Soweit sich aus Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, leitet und verwaltet der Vorstand die Stiftung und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Stiftung alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.
- 6.2.2 Der Vorstand hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sein Handeln hat im Einklang mit dieser Satzung und ggf. ergänzenden, vom Stiftungsrat beschlossenen Anordnungen zu stehen. Der Vorstand ist zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und Information untereinander sowie mit dem Stiftungsrat verpflichtet.
- 6.2.3 Der Stiftungsrat regelt die Zusammenarbeit mit dem Vorstand sowie dessen Aufgaben und Befugnisse im Übrigen durch Geschäftsordnung.
- 6.2.4 Der Vorstand hat dem Stiftungsrat über die gesetzlich zwingende Berichterstattung hinaus regelmäßig mündlich und auf Wunsch auch schriftlich über geschäftliche Vorgänge, die für den Gang der Geschäfte bzw. für die Lage und Entwicklung der Stiftung wichtig sein können, zu berichten.

6.3 Beschlussfassungen des Vorstands

Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gefaßt. Ist ein Vorsitzender des Vorstands ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag. Der Stiftungsrat regelt Näheres zur Ladung des Vorstands, zur Form der Beschlussfassung und zur Protokollführung in einer Geschäftsordnung gem. § 5.2.2 lit. g).

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

7.1 Zusammensetzung, Amtszeit, Anforderungen an Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats

7.1.1 Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und bestimmt ihre Zahl, wobei der Vorstand ein Vorschlagsrecht hat, an das der Stiftungsrat jedoch nicht gebunden ist. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederzahl muss ungerade sein. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit.

7.1.2 Die Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats und damit seiner Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre und wird durch den Stiftungsrat bestimmt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Endet das Amt eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats vor Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats, so erfolgt die Bestellung eines neuen Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats durch den Stiftungsrat für die verbleibende Amtsperiode.

7.1.3 Dem wissenschaftlichen Beirat sollen Mediziner und/oder Forscher folgender Fachrichtungen angehören:

- a) Zellbiologie / Biologie / Molekularbiologie
- b) Kinderheilkunde (Schwerpunkt NCL)
- c) Genetik

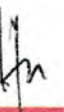
Eine Mehrfachbesetzung der Fachrichtungen ist möglich.

7.1.4 Der Stiftungsrat kann Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats aus wichtigem Grund abberufen. Über die Abberufung beschließt der Stiftungsrat. Der Vorstand hat ein Antragsrecht, wobei die Beschlussfassung durch den Stiftungsrat nicht an einen Antrag des Vorstands gebunden ist.

7.2 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

Der wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Information von Vorstand und Stiftungsrat
- b) Abgabe von Vorschlägen und Empfehlungen für die Vergabe von Stiftungsmitteln
- c) Beurteilung von Forschungsprojekten



7.3 Beschlussfassungen des wissenschaftlichen Beirats

Der wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Stiftungsrat regelt Näheres durch Geschäftsordnung.

§ 8 Kuratorium

- 8.1 Es kann ein Kuratorium eingerichtet werden, das den Vorstand und den Stiftungsrat bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks in ausschließlich beratender Funktion unterstützt. Dem Kuratorium obliegen ausdrücklich keine Leitungs- und keine Aufsichtsfunktion und das Kuratorium nimmt keinen Einfluss auf das operative Stiftungsgeschäft.
- 8.2 Das Kuratorium hat bis zu 11 Mitglieder. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Stiftungsrat bestellt. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht, wobei die Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern durch den Stiftungsrat nicht an den Vorschlag des Vorstands gebunden ist.
- 8.3 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- 8.4 Die Kuratoriumsmitglieder sollten mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen. Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung dieser Zusammenkunft übernimmt der Vorstand der Stiftung in Abstimmung mit dem Stiftungsrat.
- 8.5 Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund abberufen. Der Vorstand hat ein Antragsrecht, wobei die Beschlussfassung durch den Stiftungsrat nicht an einen Antrag des Vorstands gebunden ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Stiftungsleistungen

- 10.1 Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuchs die Höhe der Leistung sowie über etwaige weitere Bedingungen bzw. Auflagen im Rahmen einer solchen Leistungsgewährung, und zwar jeweils unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 10.2 Ein rechtlicher Anspruch für Empfänger entsteht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen der Stiftung nicht.



§ 11 Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Stiftungsrat. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12 Auflösung

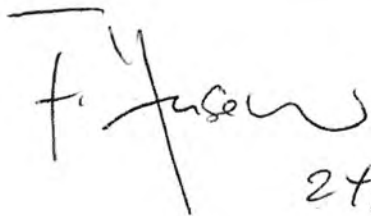
- 12.1 Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat einstimmig bei Anwesenheit aller Stiftungsratsmitglieder. Der Beschluß wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- 12.2 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen nur mit Zustimmung des Stiftungsrats und erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen an eine vom Stiftungsrat zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein), die das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Rechtsaufsicht

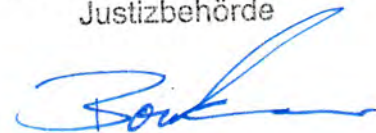
Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.


24/3/20

Genehmigt am: 15. Mai 2020
Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde



Silke Bommelmann

